

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 56 (1911)
Heft: 37

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 16. September 1911, No. 11

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 11.

16. September 1911.

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1910. (Fortsetzung.) — Über den Ausrichtungsmodus der staatlichen Unterstützung der Handarbeitskurse. — Ferien. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht

des

Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

pro 1910.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

f) Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1910.

Wir verweisen zunächst auf das im letzten Jahresbericht Gesagte. Durch Beschluss vom 6. Januar 1910 entsprach der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern unserem Gesuche vom 4. Dezember 1909 um gleichzeitige Vornahme der Bestätigungswahlen sämtlicher Primarlehrer im Monat Februar und bestimmte als Wahltag den 6. Febr. 1910. Nachträglich wurde dann der Stadt Zürich bewilligt, ihre Bestätigungswahlen erst am 27. Februar vorzunehmen. Auf unser Zirkular vom 30. Oktober 1909 wurden von sieben Sektionspräsidenten vier gefährdete Stellen genannt. Da aus vier Sektionen Berichte nicht eingegangen waren, nahm der Kantonalvorstand vorläufig an, es sei dort «alles ruhig». Leider erwies sich dann diese Annahme als unrichtig, so dass zwei Sektionspräsidenten auf Gefährdungen in ihrem Bezirke aufmerksam gemacht werden mussten, und gerade in drei von den vier Sektionen kamen Wegwahlen vor. In Ausführung der durch das Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen vom 16. Februar 1907 vor dem Wahltag geforderten Massnahmen wurden einmal die gefährdet erscheinenden Mitglieder angefragt, ob sie schon jetzt unsere Hilfe durch Einleitung der zu einer Dislokation nötigen Schritte wünschen. Drei von den vier gemeldeten Mitgliedern nahmen sie in Anspruch, und zwei befolgten unsere Ratschläge, eines hingegen verzichtete darauf und wurde dann trotz heftiger Opposition bestätigt. Sodann wurde an sämtliche Redaktionen der politischen kantonalen und Bezirkspresse das begründete Gesuch gerichtet, gegnerische Einsendungen und Inserate nicht aufnehmen zu wollen, wenn auf diese vor dem Wahltag eine Entgegnung nicht mehr möglich sei. Mit Genugtuung kann konstatiert werden, dass diesem berechtigten Wunsche mit ganz wenigen Ausnahmen entsprochen wurde. Leider traten dann da und dort an die Stelle solcher letzten Einsendungen und Inserate die nicht höher stehenden Flugblätter! Die Sektionspräsidenten wurden auf die §§ 4 und 7 des genannten Regulativs aufmerksam gemacht; doch muss gesagt werden, dass es einige mit der Kenntnisgabe von erfolgten Nichtbestätigungen dann gar nicht sonderlich eilig hatten. In Nr. 1 des «Päd. Beob.» vom 15. Januar und in der «Schweiz. Lehrerzeitung» vom 29. Januar und 5. Februar wurde auf die Rechtsverwahrung hingewiesen; diese wurde etwas erweitert, um die Schulbehörden, denen die Folgen der Änderung des Wahlmodus von 1893 nicht mehr klar sein würden, hierüber aufzuklären. Einem Gesuche um Herstellung von Kollektivverwahrungsformularen wurde nicht entsprochen, und ebenso die Vermittlung der Formulare durch die elf Sektionspräsidenten abgelehnt. Die Zahl der Kollegen, die in gleicher Stellung und am selben Wirkungskreise vor dem Jahre 1893 gewählt wurden, wird immer kleiner, so dass die Zustellung der Formulare ganz gut vom Präsidenten des Z. K. L.-V. besorgt werden konnte. Nur etwa 80 Kollegen verlangten

die Verwahrung. Den Schulpflegen wurde in einem Zirkular der Gedanke nahegelegt, die der Bestätigungswahl unterliegenden Lehrer bei zufriedenstellender Amtsführung den Wählern zur Bestätigung zu empfehlen, was denn auch an vielen Orten geschah.

Im allgemeinen nahmen die Bestätigungswahlen einen ruhigen Verlauf; immerhin kam es da und dort zu Angriffen; Nichtbestätigungen erfolgten sechs. Fünf von den nichtbestätigten Lehrern wünschten die Intervention des Z. K. L.-V.; von § 14 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904, wornach der Erziehungsrat dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen kann, wünschte auf unsere Anfrage hin keiner Gebrauch zu machen. In zwei von den fünf Fällen bestellte dann der Kantonalvorstand nach § 10 des oben zitierten Regulativs eine Untersuchungskommission. Zwei Mitglieder, die die Nichtbestätigung selbst verschuldet hatten, wurden, wie das in § 15 des Regulativs ausdrücklich festgesetzt ist, nicht in Schutz genommen und die in § 17 vorgesehene finanzielle Unterstützung nur unter Bedingungen zugesichert. Einer der Nichtbestätigten verzichtete zum vornherein auf finanzielle Hilfe. Über die verschiedenen Fälle ist seinerzeit im «Päd. Beob.» 1910 so ausführlich Bericht erstattet worden, dass wir wohl, ohne den Vorwurf zu grosser Kürze gewärtigen zu müssen, auf weitere Ausführungen hierüber verzichten dürfen.

g) Revision des Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen.

Über die Entstehung des genannten Regulativs geben die Jahresberichte pro 1905, 1906 und 1907 Auskunft. Nachdem dessen Bestimmungen vom Kantonalvorstand schon bei den Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1906 beobachtet worden waren, erteilte ihm dann die Delegiertenversammlung mit einer kleinen Änderung am 16. Februar 1907 ihre Genehmigung. So recht im Feuer stand das Regulativ sodann im Jahre 1910 anlässlich der Bestätigungswahlen der Primarlehrer. Die dazumal gemachten reichen Erfahrungen wurden in der Vorstandssitzung vom 14. April 1910 zusammengestellt. Es werden zehn Paragraphen als der Revision bedürftig und ein neuer Punkt zu Protokoll genommen, die weitem Beratungen im Vorstand aber auf das Frühjahr 1911 verschoben. Hierüber, sowie über das Ergebnis der Verhandlungen in der Delegiertenversammlung, der das letzte Wort zukommt, wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

h) Der Entwurf zu einem Fortbildungsschulgesetz.

Vorerst sei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das im Jahresbericht pro 1909 unter gleichem Titel Gesagte verwiesen. Wenn auch unsere dort am Schlusse geäußerte Hoffnung, es werde vom Erfolge der Eingabe der zürcherischen Lehrerschaft zum Fortbildungsschulgesetz an die vorbereitende kantonsrätliche Kommission in diesem Jahre berichtet werden können, nicht ganz in Erfüllung gegangen ist, so kann doch mit grosser Genugtuung konstatiert werden, dass in der Kommission fleissig gearbeitet wurde und die Arbeit unter dem Vorsitze von Schulvorstand Dr. Mousson weiter gedieh, als wir es nach den wenig erfreulichen Prä-

ludien erwartet haben. Jedenfalls wird nun im nächsten Jahresbericht nicht nur zu verzeichnen sein, welche Berücksichtigung unseren Wünschen in Kommission und Kantonsrat geworden, sondern es wird dann voraussichtlich auch das Schicksal der Vorlage in der Volksabstimmung vermeldet werden können. An Stelle des wegen seiner Erkrankung an der Teilnahme an einigen Sitzungen verhindert gewesenen Präsidenten referierte Sekundarlehrer *U. Ribi* in Zürich III, ebenfalls Mitglied der kantonsrätlichen Kommission, am 26. November im Kantonalvorstand über den damaligen Stand der Beratungen, die den von diesem aufgestellten Wünschen ziemlich günstige Aussichten eröffnen; einzig hinsichtlich der Unterrichtspflicht werde sich die Lehrerschaft zu einer Konzession herbeilassen müssen.

i) Kinderschutzbestimmungen.

Eine Kommission des S. L.-V. übermittelte uns ihre Eingabe an die kantonalen Justizdirektionen über die Kinderschutzbestimmungen in den Einführungsgesetzen zum schweiz. Zivilgesetzbuch mit dem Gesuche, wir möchten sie zum Gegenstand von Besprechungen in Versammlungen und Zeitungen machen und unser Möglichstes tun, um die Aufnahme der niedergelegten Wünsche in die Gesetze zu erreichen. Der Kantonalvorstand sagte der Kommission seine Unterstützung zu und erkundigte sich durch eine Abordnung bei ihrem Präsidenten, unserm Mitgliede *Heinrich Hiestand*, dem Vorsteher des stadtzürcherischen Kinderfürsorgeamtes, nach der gewünschten Art unserer Propaganda. Auf Antrag des Delegierten, Vizepräsident Honegger, wurde sodann in der Sitzung vom 8. Juli beschlossen, a) die Eingabe auf Kosten des Z. K. L.-V. sämtlichen Delegierten und Vorständen der Schulkapitel zuzustellen mit dem Gesuche, in Versammlungen und in der Presse auf die Forderungen des Kinderschutzes aufmerksam zu machen, b) nach Kenntnisgabe des zürcherischen Entwurfes an den Kantonsrat das Presskomitee zu besammeln, um für diejenigen Punkte, die keine Berücksichtigung finden, eventuell noch vor den Verhandlungen im Kantonsrate durch die Presse zu wirken und c) an die Kosten der Eingabe der Kommission einen Beitrag auszurichten. In der Vorstandssitzung am 19. Oktober wurde davon Kenntnis genommen, dass der Kantonsrat das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch anhand genommen und die Abschnitte über die Kinderschutzbestimmungen bereits durchberaten habe. Mit Befriedigung wurde konstatiert, dass die in der Broschüre aufgestellten Forderungen ziemlich weitgehende Berücksichtigung erfahren haben und für einige nicht aufgenommene Postulate auf dem Wege der Wiedererwägung ein nochmaliger Anlauf unternommen werden solle.

k) Die Steuertaxation.

Eigene Erfahrungen, mündlich und schriftlich vorgebrachte Klagen über ungerechte Steuertaxation führten den Kantonalvorstand auch im Berichtsjahre wiederum dazu, Mittel und Wege zu prüfen, die zur Erreichung einer etwas billigeren Behandlung der Lehrer in dieser Angelegenheit führen könnten. In geradezu exorbitanter Weise wurden nämlich im Jahre 1909 die Einkommen der Lehrer im Steuerregister erhöht, indem man alle und jede Nebeneinkünfte, die zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangten, auch solche, die sich bei nur oberflächlicher Prüfung als etwas ganz anderes erweisen müssten, in Anrechnung brachte, so dass den Lehrern nun tatsächlich in vielen Gemeinden im *Steuerregister* mit Bezug auf das *Einkommen* keine andern Sterblichen gleichkommen, oder nur Halb- und Ganzmillionäre, Fabrikherren und dergl. «über» sind. Der Unwille der Lehrerschaft richtet sich nun keineswegs gegen die volle Einsetzung des Einkommens im Steuerregister; ohne Murren würde sie ihrer Steuerpflicht entgegen,

wenn andere Kreise auch ihr gerechtes Scherflein beitragen wollten oder müssten.

Der Kantonalvorstand kam in Beratung dieser Frage zum gleichen Schlusse wie vor Jahren. Die Lehrerschaft muss sich in ihrem eigenen Interesse zur Pflicht machen, die Selbsttaxation zu benützen und darin für Bücher zum beruflichen Studium und für ein Arbeitszimmer 200—300 Fr. mit der in Nr. 6 des «Päd. Beob.» 1910 angegebenen Begründung abziehen. Sollte dennoch ein Abzug nicht stattfinden, so ist der Rekursweg zu betreten. Ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Berufsarten kann durch die Steuerkommissionen geschehen, sofern darin alle Berufe vertreten sind; deshalb sollte auch die Lehrerschaft auf Vertretung in diesen Kommissionen dringen. Die Erfahrungen zeigen, dass auf diese Weise die oben genannte Reduktion erzielt werden kann.

l) Schweiz. Lehrerwaisenstiftung.

Der Kommission der Lehrerwaisenstiftung des S. L.-V. wurde auf Gesuch hin die Familie eines viel zu früh ins Grab gesunkenen Kollegen warm zur Unterstützung empfohlen. Es wurden 100 Fr. gesprochen, für welchen Betrag wir an diesem Orte herzlich danken. Von den 37 Familien, denen im Jahre 1910 5800 Fr. gesprochen werden konnten, gehörten, wie uns vom Quästor der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung mitgeteilt wird, sieben unserem Kanton an, und die ihnen bewilligten Unterstützungen belaufen sich auf 1025 Franken. Wir empfehlen die schöne Institution des S. L.-V. auch weiterhin der Sympathie und werktätigen Liebe unserer Mitglieder.

m) Stellenvermittlungen.

Dieser Zweig unserer Tätigkeit hat seit einigen Jahren einen ansehnlichen Umfang angenommen, und das Zutrauen, das uns Schulbehörden und Kollegen entgegenbringen, ist uns ein Ansporn auf der betretenen Bahn in der bisherigen Weise weiterzuschreiten. Um den Präsidenten des Z. K. L.-V., der bisanhin diese Vermittlungen, selbstredend in steter Fühlung mit dem Kantonalvorstand, besorgt hatte, weiter zu entlasten, wurde in der Sitzung vom 19. Oktober das Amt eines eigentlichen *Stellenvermittlers* geschaffen und dem neuen Mitglied, Sekundarlehrer *E. Gassmann*, übertragen. Wir wurden von 12 Primar- und 3 Sekundarschulpflegern mittlerer und grösserer Gemeinden um Empfehlung tüchtiger Lehrer ersucht, und 15 Primar- und 7 Sekundarlehrer wandten sich um Vermittlung einer Lehrstelle an uns, so dass somit in unserer Institution das Angebot grösser war als die Nachfrage. Ein Kollege verwendete sich bei uns für seinen Vikar, der dann auch auf unsere Empfehlung hin von einer Schulgemeinde berufen wurde. Mehreren Kollegen konnte durch unsere Verwendung zu einem besser bezahlten oder besser zusagenden Wirkungskreise verholfen werden. Hin und wieder kam es auch vor, dass Lehrer, die wir Gemeinden empfohlen hatten, diesen auf ihre Anfrage eine Absage zukommen liessen, sei es, dass ihnen eine Aufbesserung der Besoldungszulage in Aussicht gestellt wurde, sei es, dass sie noch einen bessern Wechsel hofften tun zu können.

n) Darlehen und Unterstützungen.

Im Berichtsjahre 1910 gingen zwei Gesuche um Darlehen ein. Beiden Gesuchen wurde mit den gewünschten Beträgen von 300 Fr., bzw. 500 Fr. — dem Maximalbetrage — entsprochen. Auf 31. Dezember 1910 betrug die Summe der sämtlichen *Darlehen* aus der Kasse des Z. K. L.-V. 2532 Fr. an Kapital und Fr. 162.60 an Zinsen, somit total Fr. 2694.60. Nach Art. 5 des Reglementes der Darlehenskasse des Z. K. L.-V. vom August 1902 soll die Summe aller Darlehen höchstens einen Viertel des gesamten Vereinsvermögens ausmachen. Da dieses auf 31.

Dezember 1910 Fr. 16,078. 65 beträgt, ist somit der Kredit für Darlehen nicht voll in Anspruch genommen. Doch beweist auch diese Inanspruchnahme der Kasse die Notwendigkeit dieser Institution. Sie leistet dem Verbands gute Dienste, indem sie es manchem finanziell bedrängten Kollegen ermöglicht, seinen Verbindlichkeiten leichter nachzukommen. Hin und wieder wäre der Kantonalvorstand gerne auf einen höhern Betrag gegangen bei einem einzelnen Darlehen, und vielleicht wäre es am Platze, ihm für ausserordentliche Fälle eine etwas höher gehende Kompetenz einzuräumen.

Die *Unterstützungskasse des Z. K. L.-V.* darf sich ebenfalls sehen lassen; auch sie zeigt, dass der Z. K. L.-V., unsere freie Organisation, so er noch nicht bestünde, ins Leben gerufen werden müsste. Wir haben im Jahre 1910 in 10 Fällen für *Unterstützungen* die Summe von Fr. 982.90 verausgabt, in welchem Betrage auch die ganze oder teilweise Vergütung der Kosten inbegriffen ist, die vier nicht wieder bestätigten Lehrern aus dem Umzuge an den neuen Wirkungskreis erwachsen waren. Mitgerechnet sind auch die Zinsersasse, die für gewährte Darlehen gemacht wurden.

An *arme durchreisende Kollegen* wurden in vier Fällen von den beiden Zentralstellen in Zürich und Winterthur 45 Fr. an *Unterstützungen* ausgerichtet.

o) *Untersuchungen und Vermittlungen.*

Auch dieses Jahr brachte dem Kantonalvorstand, ganz abgesehen von der durch die Bestätigungswahlen gebrachten Arbeit, sein Teil an Untersuchungen und Vermittlungen, die nicht nur eine der unliebsamsten, sondern auch eine der am wenigsten Anerkennung findenden Seite seiner Tätigkeit bilden. Mehr als je, seit den neun Jahren, die der Berichterstatter dem Kantonalvorstand angehört, hatten wir uns mit solchen Dingen zu befassen. Wir wollen keine Fälle nennen; es sind dies meist die Angelegenheiten, von denen es in den Berichterstattungen im «Päd. Beob.» heisst, sie hätten sich nicht zur Veröffentlichung geeignet; sie sollen darum auch für den Jahresberichterstatter ruhen. *Eines* nur sei hier erwähnt. Zwei Kollegen, von denen der eine wiederholt unsere Vermittlung und Unterstützung angefordert hatte, quittierten die Mühe und Arbeit des Kantonalvorstandes mit dem Austritt aus dem Verbands, weil ihnen nicht immer und in allen Teilen Recht gegeben werden konnte. Das zeigt, wie dankbar diese Arbeit ist; es ist nie möglich, es beiden Teilen recht zu machen; muss man dem Kollegen Recht geben, gibt's Vorwürfe und Anschuldigungen von der Gemeinde; sieht man sich aber veranlasst, auch dem Lehrer gegenüber einige Wünsche anzubringen, fehlt es seiner Ansicht nach dem Kantonalvorstand am nötigen Rückgrat usw. Die Ratschläge werden selbstredend nicht immer mit Dank entgegengenommen, noch weniger befolgt. Hin und wieder wurden Kollegen durch Schaden klug und taten nachträglich doch noch, was sie anfänglich als unannehmbar von der Hand gewiesen hatten. Solche Fälle müssen uns dann etwas Satisfaktion für erlittene Unbill sein.

(Fortsetzung folgt.)

Über den Ausrichtungsmodus der staatlichen Unterstützung der Handarbeitskurse.

Unter diesem Titel schreibt uns ein zürcherischer Teilnehmer des diesjährigen Knabenhandarbeitskurses in Bern:

Unterm 17. Mai 1911 erhielten die zürcherischen Lehrer und Lehrerinnen, die sich für den diesjährigen Handarbeitskurs angemeldet hatten, gestützt auf ein schriftliches Gesuch um Aushändigung einer Subvention, von der Erziehungskanzlei eine gedruckte Mitteilung folgenden Inhaltes: Der Erziehungsrat, nach Entgegennahme der Anmeldung für den

26. schweizerischen Handarbeitskurs in Bern vom 9. Juli bis 5. August 1911 und der Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen beschliesst: Nachfolgende Lehrer erhalten zum Zweck der Teilnahme an dem diesjährigen Handarbeitskurs eine staatliche Zulage von je 80 Fr.

Dankbar für diese in Aussicht stehende Unterstützung zogen wir Teilnehmer guten Mutes nach Bern und freuten uns auf die Durcharbeitung des zu erlernenden Handarbeitsfaches. Wir opferten gerne unsere Ferien, im Bewusstsein, einer guten Sache zu dienen, und zudem bürgten das reichhaltige Arbeitsprogramm, sowie der Eifer der Kursisten, für einen wohlbefriedigenden Kurserfolg. — Schon in den ersten Wochen wurden die Arbeiten durch die Entgegennahme der zugesicherten Kantons- und Bundessubvention angenehm unterbrochen, und als bald alle Lehrer an die Reihe gekommen waren, gestatteten wir Zürcher uns die Frage nach dem Verbleiben der zürcherischen Unterstützung. Vom Kursdirektor erfuhren wir nun, dass dieselbe den Zürchern erst nach Einreichung schriftlicher Kursberichte ausgehändigt werde. Das war uns allerdings unbekannt, und wir erstaunten, nun auf einmal, entgegen dem erziehungsrätlichen Protokollauszug, die Subvention mit einer Klausel verbunden zu sehen.

Auch wenn wir von der Notwendigkeit der Abfassung von Kursberichten überzeugt wären, müssten wir uns fragen, ob eine solche Interpretation des Protokollauszuges gerechtfertigt sei, dies um so mehr, als die diesjährigen Teilnehmer des Handarbeitskurses nichts von einem alten Usus wissen konnten.

Selbst in der Annahme, wir Lehrer seien zu solchen Berichten verpflichtet, so ist wohl die Frage erlaubt: Welche Gründe veranlassen die zürcherische Erziehungsbehörde, uns Lehrern die Unterstützung erst *nach* Einreichung der Berichte auszubezahlen und nicht früher, wie es die Kantone, die an Berichten festgehalten haben (Appenzell ausgenommen), auch tun? Sind wir denn wirklich des Vertrauens unserer Oberbehörde bar? Alle andern kantonalen Behörden schenken der Lehrerschaft grösseres Vertrauen! Selbst der Bund zahlte seine Subvention, obschon sie von derjenigen der Kantone abhängig gemacht wird, auf guten Glauben aus, ohne zu fürchten, die Erziehungskanzleien könnten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Nach unseren Erhebungen haben von den 17 beteiligten Kantonen nur vier an Berichten festgehalten: Appenzell, Zürich, Freiburg und Solothurn, und diesen übergaben die beiden letztern die staatliche Unterstützung noch *während des Kurses*, vertrauen also auf das Pflichtgefühl ihrer Lehrer. Es interessiert vielleicht den einen und andern, an dieser Stelle die Leistungen der verschiedenen Kantone an den Handarbeitskurs.

Es zahlen per Teilnehmer:

120 Fr.	Luzern.
100 »	Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Wallis, St. Gallen, Thurgau, Freiburg.
90 »	Graubünden, Glarus, Zug, Aargau, Solothurn, Genf.
84 »	Appenzell.
80 »	Zürich, Neuenburg.
70 »	Bern.

Wir halten es für überflüssig, heute wieder auf den Wert oder Unwert der Berichte solcher Kurse einzutreten, zumal die Gründe vor einigen Jahren im «Päd. Beobachter» schon angeführt worden sind.

Der Lehrerschaft ist es nicht darum zu tun, einer Arbeit enthoben zu sein; denn eine solche Berichterstattung ist keine besondere Arbeitsleistung. Sie wendet sich nur gegen nutzlose Arbeiten und gegen das misstrauische Vorgehen der Erziehungskanzlei. Man muss sich tatsächlich fragen: Sind die im schweizerischen Handfertigkeitkurs *erworbenen Fertigkeiten* die Hauptsache oder die *Kurs-*

berichte, was uns berechtigt, die uns bedingungslos versprochene Subvention in Empfang zu nehmen?

Wir hegen die Hoffnung, unsere neue Erziehungsdirektion werde diesen alten Zopf abschneiden und den Lehrern, die sich redlich bemühen, den Anforderungen der Zeit zu genügen, nicht durch solche «erzieherische» Mittel die freie Arbeit verleiden wollen.

Ferien.

P. Es ist entschieden eine der angenehmsten Lagen im menschlichen Leben, wenn man Konserven einkauft und Bergschuhe probiert, und ahnungslos fängt sich einstweilen unsere Seele an zu recken und zu dehnen, wenn wieder ein paar Tage voller Freiheit vor uns stehen. Auch die bravsten Schüler sehen ihren Lehrer nie mit so unverhohlenem Wohlwollen an, wie wenn er am Bahnhof als Subtrahend auftritt, und aus des Herzens tiefstem Grunde wünschen sie ihm gute Reise und glückliche Wiederkehr, wenn auch vielleicht mit dem inneren Vorbehalt einer leichten Verstauchung oder sonst etwas, das das Wiedersehen etwas hinausrücken würde. Wir aber stürzen uns kopfüber in die goldene Freiheit, mit dem einzigen Plan, planlos zu reisen. Es gibt zwar auch solche, bei denen die Pläne zum besonderen Raffinement der Reise gehören. Schon im Emdet fangen sie an, Projekte fürs folgende Jahr in alle Einzelheiten auszuarbeiten und wieder umzustossen. Treffen wir sie im November mit Hotelkarten aus dem Wallis, so preisen sie im Dezember Norwegen mit den verwegenen Superlativen; im Januar durchstöbern sie alle Bibliotheken nach Werken über die Karpathen, und im Februar hält ein Meerbad ihren Sinn gefangen. So kosten sie den Honigtropf der Vorfreude bis auf den Boden aus. Mag es in den Sommerferien dann 30 Grad zu viel oder zu wenig sein, mögen fünf Klafter Holz oder eine unheimliche Schusterrechnung zu dem Zuhausebleiben zwingen: Sie haben das irdische Glück pränumerando genossen. Ich meinerseits startete aber wirklich und könnte deshalb hier unter dem Titel «Eispickel und Landstrasse» mit einer Reisebeschreibung Sven Hedin und Nansen beschämen; aber aus zarter Rücksicht für die genannten Herren selbstbeherrscht sich meine Feder und ersucht den Leser bloss, seinen persönlichen Erlebnisse zu quadrieren und mit π zu multiplizieren, worauf ihm allmählig eine blasse Vorstellung meiner Abenteuer aufdämmern wird. Leider liefen die Ferien in ein ganz dünnes Ende aus, indem sich sauschwänzchenartige die Hitzferien daran ringelten. Letztere haben unglücklicherweise die Eigenschaft, in vielen Zuschauern den Tropenkoller auszulösen. Es gibt nämlich einen Teil des Publikums, der sich das rätselhafte Prädikat schulfreundlich, aber lehrerfeindlich, ausstellt; es ist das der gleiche Teil, der erwartet, dass der Lehrer von Rechtswegen für freien Mittagstisch 97 Kinder in acht Klassen unterrichte und daneben drei Gesangsvereine, das Herdenbuch und die Schiesskomptabilität aus innerem Drang gratis besorge. Wie nun bei vielen Leuten die Peristaltik rebellisch wird, wenn sie zu viel Bier und Pflaumen zu sich nehmen, so ertragen es die genannten Leute nicht, wenn von den freien Nachmittagen auch die Lehrer betroffen werden, und was da in ihrem Busen gärt, entlädt sich mit ziemlicher Sicherheit in der schönen Rubrik: «Aus dem Publikum», worauf es ihnen wieder wöhlher wird. Bei allfälligen Ausbrüchen am Biertisch macht es einer meiner Kollegen den Schimpfern wirklich zu schlecht: Er schimpft so grausam mit, dass sie bleich und stille werden in dem undefinierbaren Gefühl, das man hat, wenn man einem eine Riesenohrfeige gibt, der nicht mehr dort ist. Unterdessen

aber nützen die Schüler die schönen Stunden naturgemäss dazu, um sich zu einem Mittelding zwischen Indianer und Amphibium zu entwickeln, bis des Dienstes ewig gleichgestellte Uhr uns wieder zusammenruft zur frohen Arbeit, die doch allein auf die Länge Leib und Seele im richtigen Gleis erhält.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

10. Vorstandssitzung.

Samstag, den 2. September 1911, abends 5 Uhr in Zürich.

Entschuldigt abwesend: Huber.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der letzten Vorstandssitzung vom 8. Juli a. c. wird verlesen und genehmigt.
2. O. Vögelin-Meilen erklärt durch *Zuschrift* die Annahme seiner Wiederwahl als *Rechnungsrevisor* des Z. K. L.-V.
3. Der Vorstand nimmt aus der Presse davon Notiz, dass im Prozess, den ein Kollege wider den ausdrücklichen Rat des Vorstandes anstregte, für jenen einen schlimmen Ausgang genommen hat.
4. Konferenz mit dem leitenden Ausschuss des S. L.-V.

* * *

Konferenz

des leitenden Ausschusses des S. L.-V. mit dem Kantonalvorstand.

Samstag, den 2. September 1911, abends 6 Uhr in Zürich.

Traktandum:

Abschluss eines neuen Vertrages betr. Herausgabe des «Päd. Beobachters».

Anwesend vom leitenden Ausschuss: Die HH. Fritschi, Hess, Aepli und v. Wyss.

Vorsitz: Fritschi.

Aus den Verhandlungen:

Das *Protokoll* der ersten Konferenz vom 25. September 1909 wird verlesen und genehmigt. Hardmeier resumiert über Ursache und Anregung zur heutigen Zusammenkunft (siehe Bericht über die 9. Vorstandssitzung, P. B. No. 10) und macht zum voraus darauf aufmerksam, dass die heutigen Beschlüsse keinen definitiven Charakter haben können, sondern vom Kantonalvorstand infolge der durch die Initiative völlig veränderten Sachlage nur als Vorschläge für die Delegiertenversammlung betrachtet werden müssen.

Die eingehende Diskussion über die noch strittigen Punkte des Vertrages ergibt: 1. Der leitende Ausschuss ist mit der vom Kantonalvorstand geforderten, beitragsberechtigten Zahl von jährlichen Nummern des P. B. einverstanden (zwölf, wovon höchstens die Hälfte Doppelnummern). Zu untersuchen ist noch, ob statt der Nummernzahl nicht besser die Seitenzahl im Vertrag fixiert würde. 2. Der Kantonalvorstand verzichtet auf Honorarbeitrag von der Redaktion der «Schweizer. Lehrerzeitung». 3. Der leitende Ausschuss des S. L.-V. erklärt sich mit der kostenlosen Abgabe des «Päd. Beobachters» an die Nichtabonnenten der «Schweiz. Lehrerzeitung» einverstanden. Er überlässt die hierzu nötigen 200—300 Exemplare des «Päd. Beobachters» dem Kantonalvorstand als Separatabzüge; die Spedition übernimmt der letztere.

Die endgültige Bereinigung des Vertragsentwurfes wird einer zweiten Konferenz vorbehalten, die auf den 23. September a. c. vertagt wird.

W.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; H. Honegger, Lehrer, Zürich IV; R. Huber, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; U. Wespi, Lehrer, Zürich II; E. Gassmann, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.

Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.